

**Planfeststellung für den Neubau einer Fischaufstiegsanlage mit Forschungsanteil
an der Staustufe Wallstadt (Main-km 101,37)**

Bekanntmachung

über die Auslegung des Planes für das o. g. Vorhaben an der Bundeswasserstraße Main

I.

Die Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch das Wasserstraßen-Neubauamt Aschaffenburg, Hockstraße 10, 63743 Aschaffenburg (Träger des Vorhabens), beabsichtigt zur Verbesserung der ökologischen Situation und der Wiederherstellung der gemäß § 34 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz vorgeschriebenen ökologischen Durchgängigkeit den Neubau einer Fischaufstiegsanlage mit Forschungsanteil an der Staustufe Wallstadt bei Main-km 101,37. Zu diesem Zweck hat der Träger des Vorhabens am 19.12.2025 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Das Vorhaben liegt im Bereich des Marktes Kleinwallstadt, der Gemeinde Großwallstadt sowie des Marktes Elsenfeld und besteht im Wesentlichen aus

- dem Neubau einer Fischaufstiegsanlage im Bereich der bestehenden Wasserkraftanlage am rechten Mainufer (Main-km 101,37),
- dem (Ersatz-) Neubau einer Brücke in der Zufahrt zur Wasserkraftanlage,
- dem (Ersatz-) Neubau einer Brücke zur Erreichung des neuen Betriebsgeländes der Fischaufstiegsanlage,
- dem Neubau einer Brücke über die Fischaufstiegsanlage in Fortführung des Uferweges,
- der Errichtung von einer bauzeitlichen Umschlagstelle,
- verschiedenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (zusammenfassend als Kompensationsmaßnahmen bezeichnet) in Großwallstadt und Elsenfeld,
- die Umgestaltung des Neuen Grabens sowie
- die erforderliche Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter in den Gemarkungen Kleinwallstadt und Großwallstadt.

II.

Für den Neubau der Fischaufstiegsanlage wird ein Planfeststellungsverfahren nach §§ 14 ff. Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)¹ durchgeführt. Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung (UVPG a.F.) durchzuführen.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für das Vorhaben soll ein Planfeststellungsbeschluss nach § 14b WaStrG i. V. m. § 74 VwVfG¹ ergehen.

III.

Die Auslegung der Planunterlagen wird durch die Veröffentlichung auf dem Antrags- und Beteiligungsportal für Verkehr und Offshore-Vorhaben (Antrags- und Beteiligungsportal) bewirkt. Die Planunterlagen, einschließlich der Unterlagen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 6 UVPG a.F., stehen zu diesem Zweck in der Zeit

**vom Montag, 02.02.2026 bis Montag, 02.03.2026
(jeweils einschließlich)**

zur Einsichtnahme und zum Abruf im Antrags- und Beteiligungsportal zur Verfügung unter <https://beteiligung.bund.de/V?s=V-W100022>. Auf Verlangen kann eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit während der Dauer der Beteiligung zur Verfügung gestellt werden. Wenden Sie sich dazu unter den unten angegebenen Kontaktdaten an die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt.

Die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen erfüllt zugleich die Anforderungen an die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 UVPG a.F.

Im Einzelnen sind folgende Unterlagen veröffentlicht:

- | | |
|--|--|
| - Erläuterungsbericht | - Maßnahmenplan LBP Übersicht |
| - Übersichtsplan | - Maßnahmenplan LBP Wallstadt |
| - Bauwerksverzeichnis | - Maßnahmenplan LBP Elsenfeld |
| - Lageplan Bauwerksverzeichnis | - Grunderwerbsverzeichnis |
| - Lageplan Planung | - Grunderwerbsplan Wallstadt |
| - Draufsicht – Teil 1: Bereich Unterwasser | - Grunderwerbsplan Elsenfeld |
| - Lageplan Verlegung Trafostation | <u>Anlagen</u> |
| - Draufsicht – Teil 2: Bereich Oberwasser | (Anlagen haben nur informativen Charakter) |
| - Schnitt A-A: Ausstiegskomplex OW mit Entnahmebauwerk Dotation (Nord-Süd) | - Schalltechnische Untersuchung |
| - Schnitt B-B: Strang E3/E4 und rechtes Mainufer UW (Nord-Süd) | - Erschütterungsgutachten |
| - Schnitt C-C: Einstiegskomplex UW (Ost-West) | - Umweltverträglichkeitsprüfungs-Bericht |
| - Schnitt D-D: Fischaufstiegsanlage OW | - Fachbeitrag Artenschutz |
| - Schnitt E-E: Einstiegskomplex UW (Nord-Süd) | - Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie |
| - Schnitt F-F: Brücke 2 und Beruhigungsbecken | - FFH-Voruntersuchung |
| - Schnitt G-G: Brücke 3 | - FuE Untersuchungen von BfG/BAW im Rahmen der Aufgabe „Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Pilotstandort Wallstadt/Main |
| - Prinzip Schlitzpass | - Hydraulische Vordimensionierung der FAA |
| - Baustelleneinrichtungsplan und Zufahrten | - Hydrogeologische Stellungnahme zu den vorhabenbedingten Veränderungen der Grundwasserverhältnisse |
| - Ansichten aus dem 3-D-Modell | - Wahl des Standortes der Pilotanlage |
| - Erläuterungsbericht Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) | - Wahl der Vorzugsvariante der Funktionseinheit Fischaufstieg |
| - Bestands- und Konfliktplan LBP | |

Für weitere Informationen oder Fragen zum Vorhaben stehen zur Verfügung

- die Anhörungsbehörde (Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Wörthstraße 19, 97082 Würzburg) bei überwiegend juristischen Fragen,
- der Träger des Vorhabens (Wasserstraßen-Neubauamt Aschaffenburg, Hockstraße 10, 63743 Aschaffenburg) bei vorwiegend technischen Belangen.

IV.

1. Einwendungen gegen das Vorhaben, Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen im Sinne von § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG¹ und die Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen sind zur Vermeidung des Ausschlusses bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens

Montag, 16.03.2026
(einschließlich)

im Antrags- und Beteiligungsportal einzureichen oder schriftlich (nicht per E-Mail) bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Würthstraße 19, 97082 Würzburg. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung bzw. der Stellungnahme, nicht das Datum des Poststempels.

Die Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen müssen Namen und Anschrift des Einwenders/der Einwenderin, der Vereinigung bzw. der Person, die Äußerungen vorbringt enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücksnummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.

2. Mit Ablauf der o. g. Frist sind Einwendungen Privater ebenso wie Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen und Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit ausgeschlossen, sofern sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Ausschluss beschränkt sich auf dieses Verwaltungsverfahren. In einem späteren Gerichtsverfahren können diese Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen überprüft werden. Ansprüche wegen nicht voraussehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können auch nach Ablauf der Einwendungsfrist geltend gemacht werden gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 bis 5 VwVfG¹.
3. Über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und eingereichten Stellungnahmen sowie über die rechtzeitig eingegangenen Äußerungen zu den Umweltauswirkungen wird ein Erörterungstermin stattfinden, der noch gesondert bekannt gemacht wird, soweit die Planfeststellungsbehörde nicht gemäß § 14a Abs. 5 Satz 1 WaStrG auf eine Erörterung verzichtet. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Personen, die Einwendungen erhoben haben, und anerkannte Vereinigungen im Sinne von § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG¹, die Stellungnahmen abgegeben haben sowie diejenigen, die sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens geäußert haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.
4. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn außer an den Träger des Vorhabens mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Abweichend von § 74 Abs. 4 und 5 VwVfG¹ und § 9 Abs. 2 UVPG a. F. können nach § 14 Abs. 3 WaStrG die Zustellung, die Auslegung und die Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses dadurch erfolgen, dass die Entscheidung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und dem festgestellten Plan für zwei Wochen auf dem Antrags- und Beteiligungsportal veröffentlicht wird. Zusätzlich wird der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Internetveröffentlichung, verbunden mit einem Hinweis auf leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten, in den örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht, in deren Verbreitungsgebiet sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird. Im Fall dieses elektronischen Zugänglichmachens gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist die Entscheidung dem Träger des Vorhabens, den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

V.

Vom Beginn der Veröffentlichung der Planunterlagen im Antrags- und Beteiligungsportal an (02.02.2026) tritt für die von der Planung betroffenen Grundstücke eine Veränderungssperre nach § 15 WaStrG ein. Das bedeutet, dass bis zur Inanspruchnahme dieser Flächen bzw. bis zur Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wesentlich wertsteigernde oder das geplante Bauvorhaben erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Abs. 2 VwVfG¹, § 14b Abs. 1 Nr. 1 WaStrG) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

VI.

Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des o. g. Planfeststellungsverfahrens von der Planfeststellungsbehörde ermittelte, vom Träger des Vorhabens übermittelte oder in Einwendungen mitgeteilte personenbezogene Daten (z. B. Name, Adresse, Betroffenheit) ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die personenbezogenen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können und ein ordnungsgemäßes Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Die personenbezogenen Daten werden ggf. an den Träger des Vorhabens und die für diesen tätigen Dritte weitergereicht. Es handelt sich um eine erforderliche Verarbeitung gemäß Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e) DSGVO. Für weitere Einzelheiten wird auf die „Hinweise zum Datenschutz in der Planfeststellung“ auf der Internetseite https://www.gdws.wsv.bund.de/DE/wasserstrassen/planfeststellung/Datenschutz_Planfeststellung.html verwiesen. In Bezug auf die Barrierefreiheit der zur Veröffentlichung vorgesehenen Dokumente wird auf die Erklärung zur Barrierefreiheit auf der Homepage der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt verwiesen: https://www.gdws.wsv.bund.de/DE/service-navi/Barrierefreiheit/Barrierefreiheit_node.html

Im Auftrag

gez. *Strifsky*
(Oberregierungsrätin)

¹ das nach Maßgabe des § 56 Abs. 9 WaStrG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154), anzuwenden ist.